



Kundeninformation 2024

OBT Gruppe

budliger

FIGAS

revidas

LEHMANN+PARTNER
Informatik AG

OBT

OBT Inhalt

Editorial	4
Jahresabschluss 2023 – Covid-19-Kredit/Härtefallentschädigung	5
Abacus-Lohn – Jahresendverarbeitung	7
Ausgleich der kalten Progression – Tarife werden angepasst	7
Erhöhung MWST-Satz per 1. Januar 2024 sowie Ausblick Teilrevision MWST	8
Reform AHV 21 per 1. Januar 2024	10
Aufhebung der Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen per 1. Januar 2024	10
KMU – Leitfaden zur Eignerstrategie	11
HR-Services für unsere Kunden – alles aus einer Hand!	12
FIGAS – Ihr Branchenprofi im Autogewerbe – die Werkstatt als Lebensversicherung	13
Automatischer Informationsaustausch (AIA) – Update	14
Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz	16
Politische Agenda	17
Merkblatt 2024 – Teil 1	19
Merkblatt 2024 – Teil 2	20
Merkblatt 2024 – Teil 3	21
Die OBT Gruppe – gemeinsam für den Erfolg	23

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Die **Kundeninformation 2024** liegt vor Ihnen. Erstmals erscheint diese für unsere ganze Firmengruppe. Auch dieses Jahr stehen einige Gesetzesänderungen an. Gerne informieren wir Sie aus erster Hand und geben einen Überblick dazu.

Per **1. Januar 2024** treten die AHV-Reform 21 und die Erhöhungen des MWST-Satzes in Kraft. Mit einer guten Planung lässt sich bei der MWST unter Umständen Geld einsparen.

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mit einer Verfassungsänderung. Das Volk hat dies am 18. Juni 2023 an einer Volksabstimmung entschieden. Den Inkraftsetzungszeitpunkt bestimmt der Bundesrat.

Wenn Sie mehr über weitere Gesetzgebungs- und Verordnungsprojekte erfahren möchten, können Sie sich unter www.obt.ch/K24_1 selbständig informieren. Unsere Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Dadurch bewahren wir Sie vor unangenehmen Überraschungen und zeigen Ihnen den richtigen Weg durch den Gesetzesdschungel auf.

OBT veröffentlichte 2023 den KMU-Leitfaden zur Eignerstrategie. Dieser entstand in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für KMU und Unternehmertum (KMU-HSG) der Universität St.Gallen. Den ganzen Leitfaden finden Sie unter www.obt.ch/eignerstrategie.

In seinem Fachbeitrag «Die Werkstatt als Lebensversicherung» erläutert Andreas Kohli, Leiter Treuhand der FIGAS, die Bedeutung der Werkstatt als Erfolgsfaktor für den Garagenbetrieb.

Das Merkblatt 2024 gewährt Ihnen einen Überblick über die aktuellen Sozialversicherungs- und Mehrwertsteuer- sowie Referenzzinssätze. Bitte beachten Sie insbesondere, dass die Zinssätze für Vorschüsse an Beteiligte per 1. Januar 2023 auf minimal 1.5% erhöht wurden.

Abonnieren Sie unseren Newsletter «**OBT Impuls**». Dort finden Sie jeden Monat wichtige und aktuelle Informationen aus den verschiedenen Dienstleistungsangeboten der Bereiche Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Unternehmensnachfolge, HR-Service sowie Informatik-Gesamtlösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger (Abacus, innosolvcity, innosolvenergy, OBT Swiss Cloud, Branchennews zum Autogewerbe usw.). Mit dem Formular auf der OBT Webseite www.obt.ch/de/infoboard können Sie sich kostenlos für den «**OBT Impuls**» anmelden.

Muriel fragt nach – der spannende Podcast direkt aus dem OBT Büro. Wir führen Sie mit unseren Experten durch die komplexe Welt der Finanzen – mit Wissensbeiträgen und inspirierenden Interviews. Alle Podcast-Folgen finden Sie unter www.obt.ch/obtpodcast

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit sowie ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2024 und freuen uns, Sie bei der Bewältigung Ihrer Herausforderungen begleiten zu dürfen.

Ihre OBT Gruppe

Jahresabschluss 2023 – Covid-19-Kredit/ Härtefallentschädigung

Covid-19-Kredit

Für Unternehmen, die ein Covid-19-Kredit aufgenommen und bisher nicht vollständig zurückbezahlt haben, gelten noch immer folgende Bestimmungen:

- Keine Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen
- Keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen
- Keine Vergabe von Darlehen an die Eigentümer und keine Rückzahlung von Darlehen der Eigentümer
- Die dem Unternehmen gewährten Mittel dürfen nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft übertragen werden, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Folgen bei einem Verstoss:

- Fälligkeit des Covid-19-Kredits
- Busse bis zu CHF 100'000
- Beim Verstoss sind die Organe persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich.
- Vorbehalten bleibt das Vorliegen einer schweren strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch.

Härtefallentschädigung (HFE)

Für Unternehmen gelten im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallentschädigung ausbezahlt wurde, **sowie für die drei darauffolgenden Jahre** oder bis zur Rückzahlung der Hilfen noch immer folgende Bestimmungen:

- Keine Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen
- Keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen
- Keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben und keine Darlehen von seinen Eigentümern zurückbezahlen
- Es dürfen die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft übertragen werden, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Es gilt auch, die bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen, die einen Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken erzielen, zu beachten (Art. 12 Abs. 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes [SR 818.102] vom 25. September 2020).

Folgen bei einem Verstoss:

- Rückzahlung der erhaltenen Härtefallentschädigungen
- Busse bis zu CHF 50'000
- Beim Verstoss sind die Organe persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich.
- Vorbehalten bleibt das Vorliegen einer schweren strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch.

Den ganzen Artikel finden Sie unter: www.obt.ch/K24_2

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: www.obt.ch/K24_3 und www.obt.ch/K24_4



Susan Baur, Budliger Treuhand AG
Mandatsleiterin

Abacus-Lohn – Jahresendverarbeitung

Um Sie optimal auf die Jahresendverarbeitung in der Lohnbuchhaltung vorzubereiten, haben wir für unsere Abacus-Kunden die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Das Dokument begleitet Sie durch die relevanten Schritte bei der Jahresendverarbeitung in der Lohnbuchhaltung.

Hier finden Sie den Link zur Anleitung: www.obt.ch/K24_5

Ausgleich der kalten Progression – Tarife werden angepasst

Zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Tarife bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2024 an. Die Berufskosten und Naturalbezüge bleiben jedoch unverändert.

Quellenanzeige: www.obt.ch/K24_6

Erhöhung MWST-Satz per 1. Januar 2024 sowie Ausblick Teilrevision MWST

Sämtliche aktuell gültigen MWST-Sätze werden per **1. Januar 2024** erhöht. Der Normalsatz von aktuell 7.7% wird um 0.4% auf 8.1% erhöht. Der reduzierte Satz von aktuell 2.5% und der Beherbergungssatz von 3.7% werden jeweils um 0.1% erhöht. Der reduzierte Satz beträgt ab 1. Januar 2024 2.6% und der Beherbergungssatz 3.8%.

	Aktuell	Veränderung	Neu
Normalsatz	7.7%	0.4%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	0.1%	2.6%
Beherbergungssatz	3.7%	0.1%	3.8%

Für den anzuwendenden Steuersatz ist ausschliesslich der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung massgebend.

Ausblick Teilrevision MWST

Der Bundesrat hat Ende Oktober die Vernehmlassung für die Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) eröffnet. Die Revision beinhaltet unter anderem die Plattformbesteuerung und Vereinfachungen bei den Abrechnungen mit Saldo- und Pauschalsteuersätzen. Die Inkraftsetzung ist per **1. Januar 2025** vorgesehen.

Gerne stellen wir Ihnen ein paar Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der MWSTV vor (nicht abschliessend):

- Plattformbesteuerung
- Jährliche Abrechnung
- Subventionen (Präzisierung)
- Ort der Dienstleistung bei Organisatoren von Veranstaltungen: neu Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
- Vergütungsverfahren
- Saldosteuersatz: Die Saldosteuersatzmethode sowie die Pauschalsteuersatzmethode sollen vereinfacht werden.
- Gruppenbesteuerung: Präzisierungen, wann Änderungen im Bestand der Gruppe der Eigenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mitgeteilt werden müssen. Die Mitteilung hat über das elektronische Portal zu erfolgen.

Ein spezielles Augenmerk ist auf die Abrechnungsmethodik zu richten. Betriebe, die einen Wechsel von der Saldo- oder Pauschalabrechnungs- zur effektiven Methode oder den umgekehrten Weg von der effektiven zur Saldo- oder Pauschalabrechnung ins Auge fassen, können mit der richtigen Planung Steuern sparen.

Denn ab **1. Januar 2025** können beim Wechsel von der Saldo- oder Pauschalabrechnungs- zur effektiven Methode mit der Einlagesteuerung Vorsteuern geltend gemacht werden, je nach Fall können diese sehr bedeutend sein.

Wer den umgekehrten Weg von der effektiven zur Saldo- oder Pauschalabrechnung wählt, ist gut beraten, dies wenn möglich bis am **31. Dezember 2023** zu erledigen. Denn ab dem 1. Januar 2024 droht mit grosser Wahrscheinlichkeit die Rückerstattung von Vorsteuern an die ESTV.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: www.obt.ch/K24_7



Alberto De Meo, OBT AG
Teamleiter Treuhand Rapperswil SG, Mitglied des Kaders

Reform AHV 21 per 1. Januar 2024

Die Finanzen der AHV und das Niveau der Rentenleistungen sind durch die Genehmigung der Vorlage für die nächsten Jahre gesichert. Die Stabilisierung der AHV umfasst vier Massnahmen:

- Vereinheitlichung des Rentenalters: Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre angeglichen.
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration: Die **erste Ausgleichsmassnahme** kommt denjenigen Frauen zugute, die ihre Altersrente vor dem Referenzalter beziehen. Bei einem Vorbezug wird die Altersrente gekürzt, weil sie länger ausbezahlt wird. Die AHV 21 weicht bei den Frauen mit Jahrgang **1961 bis 1969** von der normalen Kürzung ab: Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang.
- Flexiblerer Rentenbezug in der AHV: Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand einfacher.
- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer: Die MWST-Sätze finden Sie unter: www.obt.ch/K24_7.

Quellenanzeige: www.obt.ch/K24_8

Aufhebung der Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen per 1. Januar 2024

Ab dem 1. Januar 2024 werden Elektroautos der Automobilsteuer unterstellt. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. November 2023 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Aufhebung der Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen zur Kenntnis genommen und die Änderung der Automobilsteuerverordnung gutgeheissen. Damit möchte der Bundesrat den Steuerausfällen entgegenwirken und die Einlagen zugunsten des Nationalstrassen und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) sichern. Die Besteuerung von Elektroautos ist Teil des Bereinigungskonzepts für den Staatshaushalt, das der Bundesrat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2023 beschlossen hat.

Quellenanzeige: www.obt.ch/K24_9

KMU – Leitfaden zur Eignerstrategie

Verschiedenste Anspruchsgruppen üben zentralen Einfluss auf Unternehmen aus. So sind es neben den Kundinnen und Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitenden die Eigentümer bzw. die Eigner. In Gesprächen mit diversen Unternehmerinnen und Unternehmern offenbarte sich gerade für die Gruppe der Eigentümer der Bedarf nach einer Eignerstrategie. Was möchten Sie als Eigentümerin oder Eigentümer (oder Eignerkollektiv) mit Ihrer Firma erreichen?

Welchen Zweck und welche Werte soll Ihre Firma verkörpern? In Gesprächen mit Unternehmerinnen und Unternehmern zeigte sich immer wieder, dass die Beantwortung dieser Fragen nicht ganz trivial ist – zumal unter den Eignern hierzu oftmals Uneinigkeit herrscht. Diese Fragen im Zuge einer Eignerstrategie zu beantworten, kann jedoch wertvolle Leitplanken für die Firma und somit für den Verwaltungsrat bieten. Eine Eignerstrategie ist dabei nicht nur für Familienunternehmen mit mehreren Familienmitgliedern relevant, sondern auch für Gründerteams von Start-ups oder für Firmen, die sich intensiver mit der Nachfolge beschäftigen. Es gilt, ein gemeinsames Verständnis der Eigner zu entwickeln, um potenzielle Konflikte bereits in der konfliktarmen Zeit zu diskutieren und zu regeln.

Gemeinsam mit dem Schweizerischen Institut für KMU und Unternehmertum (KMU-HSG) haben wir einen Leitfaden erstellt, der Sie bei der Entwicklung Ihrer Eignerstrategie unterstützt. Wir sind davon überzeugt, dass klar formulierte Eignerstrategien einen grossen Mehrwert bieten, egal ob für ein inhabergeführtes Kleinunternehmen oder für ein mittelständisches Familienunternehmen mit externem Management.

Den ganzen Leitfaden finden Sie zum Download unter: www.obt.ch/eignerstrategie



HR-Services für unsere Kunden – alles aus einer Hand!

Eine Kurzvorstellung unserer neusten Dienstleistung:



- Wir denken und agieren unternehmerisch und bieten ganzheitliche HR-Lösungen.
- Wir entlasten die HR-Abteilung signifikant, durch gezieltes Outsourcen von nicht wertschöpfenden HR-Tätigkeiten wie Payrolling, HR-Administration, Erstellen von Arbeitsverträgen, Reglementen und Arbeitszeugnissen usw. und stellen jederzeit die Stellvertretung sicher.
- Im Weiteren realisieren wir gemeinsam mit unserem Kunden erfolgreiche HR-Digitalisierungsprojekte.
- Unser Kunde hat einen Ansprechpartner in allen Facetten der operativen und konzeptionellen HR-Arbeit, selbst bei arbeitsrechtlichen Problemen.
- Auch unsere Kunden leiden unter dem Fachkräftemangel. Eine Zusammenarbeit mit OBТ stellt eine konstante Dienstleistungserbringung sicher.

Möchten Sie mehr über HR-Services erfahren? Kontaktieren Sie uns für ein persönliches Gespräch.

Mehr Informationen finden Sie unter: www.obt.ch/hr-services

OBТ Podcast: www.obt.ch/obtpodcast

FIGAS – Ihr Branchenprofi im Autogewerbe – die Werkstatt als Lebensversicherung

In seinem Fachbeitrag unterstreicht Andreas Kohli, Leiter Treuhand der FIGAS, die Wichtigkeit der Werkstatt für den Gesamterfolg eines modernen Garagenbetriebs.

Sinkende Margen, Einführung Agenturmodell, Verfügbarkeit der Fahrzeuge: Der Fahrzeughandel wirft weiterhin viele Fragen im Hinblick auf die Rentabilität auf. Umso wichtiger ist, dass ein möglichst hoher Teil der Betriebskosten durch die Werkstatt gedeckt werden kann. Deshalb ist die Rentabilität der Werkstatt für die meisten Betriebe der entscheidende Faktor für den geschäftlichen Erfolg.

Eine der wichtigsten Kennzahlen bei der Werkstattanalyse ist der Umsatz pro produktiven Mitarbeitenden. Im Jahr belief sich dieser Wert auf CHF 189'000 (siehe Branchenspiegel des Schweizer Autogewerbes, Ausgabe 2023). In der Praxis ergeben sich jedoch namhafte Unterschiede. Die Spannweite liegt zwischen CHF 100'000 und CHF 270'000.

Im Fachbeitrag werden folgende Begriffe erläutert:

- Berechnung der Kennzahl
- Verrechnungslohn
- Gründe für Abweichungen zum Benchmark

In einem Beispiel zeigt der Autor auf, wie die verrechenbare Zeit pro Mitarbeitenden und Tag analysiert und berechnet werden kann.

Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8.4 Stunden sind somit bei einem Durchschnittsbetrieb 2.4 Stunden pro produktiven Mitarbeitenden und Tag nicht verrechenbar. Bei Betrieben mit ungenügenden Produktivitätszahlen kann dieser Wert deutlich höher liegen. Grundsätzlich müsste nun genau analysiert werden, welche anderen (nicht fakturierbaren) Arbeiten die Mitarbeitenden während der Arbeitszeit ausführen und warum nicht mehr Stunden verrechnet werden können.

Viele Fahrzeugbetriebe generieren ihre Erträge vorwiegend in der Werkstatt. Deshalb sollte der Rentabilität dieses Bereichs stets das nötige Augenmerk geschenkt werden.

Den ganzen Artikel finden Sie unter: www.obt.ch/K24_10

Mehr Informationen zu FIGAS finden Sie unter: www.figas.ch

Automatischer Informationsaustausch (AIA) – Update

Für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) sammeln Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Informationen zu Kapitaleinkommensarten und Saldi von Kundenkonten, sofern die Kundschaft im Ausland steuerlich ansässig ist. Die Informationen werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) via ePortal übermittelt. Die ESTV leitet sie den Steuerbehörden im Ausland weiter.

Dieses Jahr erfolgte der AIA mit insgesamt 104 Staaten. Zu den 101 bisherigen Staaten kamen Kasachstan, die Malediven und Oman hinzu. Mit 78 Staaten tauschte die Schweiz die Daten gegenseitig aus. Von 25 Staaten erhielt die Schweiz Informationen, versandte jedoch keine, weil die Staaten entweder die internationalen Anforderungen an die Vertraulichkeit und Datensicherheit noch nicht erfüllen (13) oder freiwillig auf eine Datenerlieferung verzichten (12). Mit Russland wurden auch dieses Jahr keine Daten ausgetauscht.

Quellenanzeige: www.obt.ch/K24_11



Patrik Bawidamann, Revidas Treuhand AG
Geschäftsleitung, Mandatsleiter

Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz

- Die Ergänzungssteuer entspricht einem Differenzbetrag. Liegt die effektive Besteuerung gemäss OECD-Berechnung in der Schweiz unter der Vorgabe von 15%, dann wird eine Ergänzungssteuer im Umfang der Differenz erhoben. Die Ergänzungssteuer ist formal eine Bundessteuer.
- Die Erhebung erfolgt jedoch durch die Kantone.
- Die Einnahmen der Ergänzungssteuer werden für den nationalen Finanzausgleich (NFA) berücksichtigt.
- Die Umverteilung von finanzstarken an finanzschwächere Kantone wird dadurch stärker.
- Der Bundesrat schätzt die Mehreinnahmen, die die Schweiz in den ersten Jahren aus der Ergänzungssteuer erzielt, auf jährlich 1.0 bis 2.5 Milliarden Franken.

Der Bundesrat entscheidet im Dezember 2023 über die definitive Einführung der Mindeststeuer.

Etappenweises Vorgehen zur Umsetzung der Mindeststeuer in der Schweiz



Quellenanzeige: www.obt.ch/K24_12

Politische Agenda

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022 die Vernehmlassung zur Individualbesteuerung eröffnet. Alle Personen sollen eine eigene Steuererklärung ausfüllen, auch wenn sie verheiratet sind. Die Vorlage dient als indirekter Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeits-Initiative, die der Bundesrat ablehnt.

Die Individualbesteuerung verfolgt das Ziel, möglichst hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende zu setzen und die Chancengleichheit der Geschlechter zu fördern. Zudem wird die als Heiratsstrafe bekannte Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren beseitigt, indem Ehepaare wie unverheiratete Paare getrennt besteuert werden. Für alle steuerpflichtigen Personen gilt der gleiche Tarif.

Quellanzeige: www.obt.ch/K24_13

Einführung eines Schweizer Trusts

Der Trust ist ein flexibles Instrument, das ursprünglich aus dem angelsächsischen Recht stammt. Im familiären Kontext wird der Trust häufig zur Nachlassplanung und zur Übertragung von Vermögen über mehrere Generationen eingesetzt. Daneben werden Trusts im Wirtschaftsleben auch zur Erhaltung, Verwaltung oder Sicherung von Vermögen verwendet. Seit dem Inkrafttreten des Haager Trust-Übereinkommens (HTÜ) im Jahr 2007 werden im Ausland errichtete Trusts in der Schweiz anerkannt. So hat dieses Rechtsinstitut in der Praxis an Bedeutung gewonnen.

Damit die Akteure in der Schweiz nicht auf ausländische Trusts ausweichen müssen, hat das Parlament den Bundesrat mit der Motion 18.3383 beauftragt, im Obligationenrecht einen Schweizer Trust zu schaffen. Der Bundesrat hat daraufhin einen Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsergebnisse, die der Bundesrat an seiner Sitzung vom 15. September 2023 zur Kenntnis genommen hat, machen jedoch deutlich, dass die Einführung eines Schweizer Trusts derzeit nicht mehrheitsfähig ist.

Quellenanzeige: www.obt.ch/K24_14

Steuerharmonisierungsgesetz und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer: Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung abziehen

Motion Philippe Nantermod

Der Bundesrat wird beauftragt, das Steuerharmonisierungsgesetz und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer dahin gehend zu ändern, dass Unterhaltsbeiträge, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht an ein volljähriges Kind unter 25 Jahren in Ausbildung gezahlt werden, vom Einkommen abgezogen werden können.

Der Höchstbetrag des Abzugs kann entweder durch kantonales Recht und Bundesrecht oder durch Gerichtsentscheide festgelegt werden.

Der Bundesrat lehnt die Motion ab.

Quellenanzeige: www.obt.ch/K24_15

Weitere Themen nach Tagesaktualität

OBT wird Sie zu diesen und anderen aktuellen Themen auch in Zukunft auf dem Laufenden halten.



Ilona Nellen, FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG
Mandatsleiterin Wirtschaftsprüfung, Mitglied des Kaders

Merkblatt 2024 – Teil 1

I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen per 1. Januar 2024

(Stand 23. November 2023; Änderungen vorbehalten)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragssätze insgesamt (in %)		
	2024	2023
AHV	8.70	8.70
IV	1.40	1.40
ELO	0.50	0.50
Total	10.60	10.60
ALV bis CHF 148'200 pro Jahr	2.20	2.20
ALV ab CHF 148'201 pro Jahr	0.00	0.00

Grenzwerte (in CHF)			
		2024	2023
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze / Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
	Mindestbeiträge Nichterwerbstätige- und Selbständigerw.	514	514
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	22'050	22'050
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'675	3'675
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	88'200	88'200
	Koordinationsabzug	25'725	25'725
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	60'945	60'945
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.25%	1.00%
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Jahr	148'200	148'200
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	7'056	7'056
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	35'280	35'280

II. MWST-Sätze

	2024	2023
Normalsatz	8.1%	7.7%
Reduzierter Satz	2.6%	2.5%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	3.7%

Merkblatt 2024 – Teil 2

III. Zinssätze 2023 für die Berechnung geldwerter Leistungen¹

Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in %)		
Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		1.50
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+0.25 - 0.50 ²
	Mindestens	1.50

Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in %)			
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite	Bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 70% des Verkehrswerts der Liegenschaft	2.25	2.75
	Rest	3.00	3.50
Betriebskredite ³	Bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.75 ³	
	Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	3.25 ³	

1 Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung im Januar 2024 unter www.estv.admin.ch.

2 Bis CHF 10 Mio. 0.50%, über CHF 10 Mio. 0.25%.

3 Ab CHF 1 Mio.: 2.25% bei Handels- und Fabrikationsunternehmen / bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 2.00%.

Auf verdecktes Eigenkapital zugunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

IV. Kapitalisierungszinssuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

(Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008) Die Werte können je nach Kanton jedoch von den empfohlenen Werten abweichen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die kantonale Steuerverwaltung Ihres Sitzstandorts vorher zu kontaktieren.

Per 31. Dezember	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Normalsatz	8.50%	9.50%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.50%

Die Berechnung des Kapitalisierungssatzes zur Ermittlung des Ertragswertes wurde für die Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab **1. Januar 2021** angepasst (vgl. dazu Hinweise bei Rz. 10, 60 und 63 Kreisschreiben 28). In Umsetzung eines Gutachtens der Universität Zürich wird für den risikolosen Zinssatz auf den Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilshaber Geld anlegen oder Kredit aufnehmen könnten. Die jährlich ermittelte Risikoprämie leitet sich neu aus der Risikoprämie von kotierten Unternehmen ab unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos von nicht kotierten Unternehmen sowie der Illiquidität. Daraus werden sich ab 2021 leicht höhere Kapitalisierungssätze ergeben. Die Anpassung des Kommentars wird mit der jährlichen Aktualisierung vorgenommen. Weiter wurde in Rz. 2 Abs. 5 die Praxis zur Bewertung von Start-up-Gesellschaften klarer umschrieben.

V. Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art. 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden – Art. 18 RAVS

2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
1.50%	1.50%	0.00%	0.00%	0.00%	0.50%	0.50%	0.00%	0.50%

Merkblatt 2024 – Teil 3

VI. Landesindex der Konsumentenpreise (www.bfs.admin.ch)

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-O
Basis: Mai 1993 = 100													
2017	113.1	113.7	113.9	114.2	114.4	114.2	113.9	113.9	114.2	114.2	114.2	114.1	114.0
2018	114.0	114.4	114.8	115.1	115.5	115.5	115.3	115.2	115.3	115.5	115.2	114.9	115.1
2019	114.6	115.1	115.7	115.9	116.2	116.2	115.6	115.6	115.5	115.2	115.1	115.1	115.5
2020	114.8	115.0	115.1	114.7	114.7	114.7	114.6	114.6	114.6	114.6	114.3	114.2	114.6
2021	114.2	114.4	114.8	115.0	115.3	115.4	115.3	115.6	115.6	116.0	116.1	115.9	115.3
2022	116.1	116.9	117.5	118.0	118.7	119.3	119.3	119.6	119.4	119.5	119.5	119.2	118.6
2023	119.9	120.8	121.0	121.0	121.3	121.4	121.2	121.5	121.4	121.5			
Basis: Mai 2000 = 100													
2017	106.6	107.2	107.4	107.6	107.8	107.7	107.3	107.4	107.6	107.7	107.6	107.6	107.5
2018	107.4	107.8	108.2	108.5	108.9	108.9	108.6	108.6	108.7	108.9	108.6	108.3	108.5
2019	108.0	108.5	109.0	109.2	109.6	109.5	109.0	109.0	108.9	108.6	108.5	108.5	108.9
2020	108.3	108.4	108.5	108.1	108.1	108.1	108.0	108.0	108.0	108.0	107.7	107.6	108.1
2021	107.7	107.8	108.2	108.4	108.7	108.8	108.7	109.0	109.0	109.3	109.4	109.3	108.7
2022	109.4	110.2	110.8	111.2	111.9	112.5	112.4	112.7	112.5	112.6	112.6	112.4	111.8
2023	113.0	113.9	114.1	114.1	114.3	114.4	114.2	114.5	114.4	114.5			
Basis: Dezember 2005 = 100													
2017	101.3	101.8	102.0	102.3	102.4	102.3	102.0	102.0	102.3	102.3	102.3	102.2	102.1
2018	102.1	102.5	102.9	103.1	103.5	103.5	103.2	103.2	103.3	103.5	103.2	102.9	103.1
2019	102.7	103.1	103.6	103.8	104.1	104.1	103.6	103.5	103.4	103.2	103.1	103.1	103.4
2020	102.9	103.0	103.1	102.7	102.7	102.8	102.6	102.6	102.6	102.6	102.4	102.3	102.7
2021	102.3	102.5	102.8	103.0	103.3	103.4	103.3	103.6	103.6	103.9	103.9	103.8	103.3
2022	104.0	104.7	105.3	105.7	106.3	106.9	106.8	107.1	106.9	107.0	107.0	106.8	106.2
2023	107.4	108.2	108.4	108.4	108.6	108.7	108.6	108.8	108.7	108.8			
Basis: Dezember 2010 = 100													
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1	98.1	98.8
2018	98.0	98.3	98.7	98.9	99.3	99.3	99.1	99.1	99.1	99.3	99.0	98.8	98.9
2019	98.5	98.9	99.4	99.6	99.9	99.9	99.4	99.4	99.3	99.0	98.9	98.9	99.3
2020	98.7	98.9	98.9	98.6	98.6	98.6	98.5	98.5	98.5	98.5	98.2	98.1	98.6
2021	98.2	98.4	98.7	98.9	99.2	99.2	99.1	99.4	99.4	99.7	99.7	99.6	99.1
2022	99.8	100.5	101.0	101.4	102.1	102.6	102.6	102.8	102.6	102.7	102.7	102.5	101.9
2023	103.1	103.9	104.0	104.0	104.3	104.3	104.2	104.4	104.3	104.4			

Basis: Dezember 2015 = 100													
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	100.8	100.7
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	101.5	101.7
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8	101.7	101.7	102.0
2020	101.5	101.6	101.7	101.3	101.3	101.4	101.2	101.2	101.2	101.2	101.0	100.9	101.3
2021	100.9	101.1	101.4	101.6	101.9	102.0	101.9	102.1	102.2	102.5	102.5	102.4	101.9
2022	102.6	103.3	103.8	104.2	104.9	105.4	105.4	105.7	105.5	105.5	105.5	105.3	104.8
2023	105.9	106.7	106.9	106.9	107.2	107.2	107.1	107.3	107.2	107.3			
Basis: Dezember 2020 = 100													
2021	100.1	100.2	100.6	100.8	101.0	101.1	101.0	101.3	101.3	101.6	101.6	101.5	101.0
2022	101.7	102.4	103.0	103.3	104.0	104.5	104.5	104.8	104.6	104.6	104.6	104.4	103.9
2023	105.0	105.8	106.0	106.0	106.3	106.3	106.2	106.4	106.3	106.4			

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)

02. Dez. 08	3.5%	03. März 09	3.5%	03. Juni 09	3.25%	02. Sept. 09	3.0%	02. Dez. 09	3.0%	02. März 10	3.0%
02. Juni 10	3.0%	02. Sept. 10	3.0%	02. Dez. 10	2.75%	02. März 11	2.75%	02. Juni 11	2.75%	02. Sept. 11	2.75%
02. Dez. 11	2.5%	02. März 12	2.5%	02. Juni 12	2.25%	04. Sept. 12	2.25%	04. Dez. 12	2.25%	02. März 13	2.25%
04. Juni 13	2.25%	03. Sept. 13	2.0%	03. Dez. 13	2.0%	04. März 14	2.0%	03. Juni 14	2.0%	02. Sept. 14	2.0%
02. Dez. 14	2.0%	03. März 15	2.0%	02. Juni 15	1.75%	02. Sept. 15	1.75%	02. Dez. 15	1.75%	02. März 16	1.75%
02. Juni 16	1.75%	02. Sept. 16	1.75%	02. Dez. 16	1.75%	02. März 17	1.75%	02. Juni 17	1.5%	02. Sept. 17	1.5%
02. Dez. 17	1.5%	02. März 18	1.5%	02. Juni 18	1.5%	04. Sept. 18	1.5%	04. Dez. 18	1.5%	02. März 19	1.5%
04. Juni 19	1.5%	03. Sept. 19	1.5%	03. Dez. 19	1.5%	03. März 20	1.25%	03. Juni 20	1.25%	02. Sept. 20	1.25%
02. Dez. 20	1.25%	02. März 21	1.25%	02. Juni 21	1.25%	02. Sept. 21	1.25%	02. Dez. 21	1.25%	02. März 22	1.25%
02. Juni 22	1.25%	02. Sept. 22	1.25%	02. Dez. 22	1.25%	02. März 23	1.25%	02. Juni 23	1.5%	02. Sept. 23	1.5%

Die OBТ Gruppe – gemeinsam für den Erfolg

Ein breites Dienstleistungsangebot für Unternehmen unter einem Dach

Die OBТ Gruppe besteht aus der Muttergesellschaft OBТ AG und den folgenden Tochtergesellschaften:



www.bakertilly.ch

Baker Tilly OBТ AG

Die Tochtergesellschaft Baker Tilly OBТ AG fokussiert sich auf die Betreuung von Unternehmen mit internationalem Business. Als unabhängiges Mitglied von Baker Tilly International, einer weltweiten Organisation von unabhängigen Revisions- und Beratungsfirmen in 133 Ländern, kann die Baker Tilly OBТ AG auf ein umfassendes Netzwerk zugreifen.

Die Baker Tilly OBТ AG betreut internationale Unternehmen unter dem Label Baker Tilly Switzerland.



www.budliger.ch

Budliger Treuhand AG

Seit der Gründung 1942 orientiert sich die Budliger Treuhand AG am Leitsatz «Ihnen dienen zu dürfen». Die Budliger ist Dienstleister aus Überzeugung und stellt die Wünsche der Kunden immer an den Anfang des Handelns.

Die Partner und die Geschäftsleitung sind ausgewiesene Experten in Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Controlling, Steuerwesen und Personalwesen. Ihnen zur Seite stehen hoch qualifizierte Mitarbeitende mit langjähriger Berufserfahrung und unternehmerischem Know-how. Die Kunden erhalten damit eine umfassende und auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Betreuung. Die Ansprechperson ist für die Kunden da, wann immer sie diese brauchen.

Privatpersonen im In- und Ausland und Unternehmen aller Grössen und Branchen zählen auf die Kompetenzen in der Steuerberatung, in der Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsberatung, im Rechnungs- und Personalwesen und in der erbrechtlichen Beratung der Budliger. Die Budliger ist für ihre Kunden da!



www.figas.ch

FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG

Seit 1952 fokussiert sich die FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG auf das Automobilgewerbe und hat sich profunde Branchenkenntnisse erarbeitet. Diese ermöglichen ihr, auf das Kundenbedürfnis ausgerichtete Dienstleistungen in den Bereichen Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Business-Management anzubieten.

Zu ihren Kunden zählen Garagenbetriebe sowie branchennahe Unternehmen, aber auch Importgesellschaften, die einen neutralen, sachkundigen und der Diskretion verpflichteten Partner schätzen.

Per 1. Oktober 2010 hat die OBТ AG die Aktien der FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG und der FIGAS Revision AG zu 100% übernommen. Seit 2012 sind die OBТ Standorte Brugg, Lachen, Rapperswil, Schaffhausen, Schwyz, St.Gallen, Weinfelden, Zürich und seit dem 1. Januar 2015 Riazzino auch gleichzeitig FIGAS-Stützpunkte mit branchenspezifisch ausgebildeten Treuhandspezialisten.



www.lepa.ch

LEHMANN+PARTNER Informatik AG

Die LEHMANN+PARTNER Informatik AG ist seit 1995 als Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen mit strategischer IT-HR-Ausrichtung tätig. Heute ist das Unternehmen als erfolgreicher Abacus-Vertriebs- und Entwicklungspartner mit einem IT- und HR-Expertenteam unterwegs und unterstützt Kunden in den Themen HR-Prozesse, Lohn-, Spesen- und Zeitmanagement. Per 2023 haben sich die Firmengründer im Sinne einer vorausschauenden Nachfolgeregelung entschlossen, ihr Unternehmen unter der bestehenden Marke und mit den bestehenden Mitarbeitenden am Standort Luzern der OBT Gruppe als Tochtergesellschaft weiterzugeben. Dadurch ist sowohl die personelle wie auch die fachliche Kontinuität gesichert. Der Dienstleistungsfokus verbleibt auf der Kombination von IT und HR im bestehenden Kundensegment.

Zudem garantiert der Zusammenschluss mit der OBT Gruppe das Weiterführen einer Personalpolitik, in der Mitarbeitende gefördert werden, in der Offenheit, Transparenz, Vertrauen und Kommunikation in den Arbeitsalltag einfließen und in der die persönliche Entwicklung jedes einzelnen Mitarbeitenden wichtig ist.



www.revidas.ch

Revidas Treuhand AG

Die Revidas Treuhand AG ist ein auf KMU spezialisiertes Ostschweizer Treuhandunternehmen, welches seit mehr als 30 Jahren im Finanzbereich tätig ist. Die Revidas Treuhand AG unterstützt Klein- und Mittelunternehmen verschiedenster Branchen in finanzwirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und steuertechnischen Fragen, sowie in allen rechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungstechnischen Lebenslagen. Damit sich die Kunden vor allem auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können, entlasten wir sie ganzheitlich, umfassend und effizient und sind ein verlässlicher Partner.

Seit 2022 gehört die Revidas Treuhand AG zur OBT-Gruppe. Unsere KMU-Kunden können durch den Zusammenschluss mit OBT nebst dem Know-how und der Infrastruktur in der Informatik auch von neuen Ressourcen in den Bereichen Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung sowie Treuhand und Wirtschaftsprüfung profitieren.



www.obt.ch

OBT AG

OBT AG gehört in der Schweiz zu den sechs grössten Unternehmen im Bereich Treuhand, Wirtschaftsprüfung und Beratung. Der Kundenfokus liegt bei den KMU wobei sie auch börsennotierte Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Vereine kompetent und persönlich berät.

Das Unternehmen wurde 1972 als Tochter der Ostschweizer Bürgschafts- und Treuhand Genossenschaft in St.Gallen gegründet und hat heute noch ihren Hauptsitz dort. Mit rund 500 Mitarbeitende, davon bis zu 20 Lernenden ist OBT in den Bereichen Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Informatik-Gesamtlösungen tätig. Sie unterstützt und berät Geschäfts- und Privatkunden, öffentlichrechtliche Unternehmen und Verwaltungen.

Mit Niederlassungen in St.Gallen, Zürich, Basel, Brugg, Rapperswil, Weinfelden, Schwyz, Schaffhausen, Lachen SZ, Luzern und Oberwangen BE wird OBT durch ausgesprochene Kundennähe dem Anspruch „typisch schweizerisch“ gerecht.

OBT ist Mitglied von EXPERTsuisse und befindet sich seit 1998 im Besitz der mitarbeitenden Partner. Als unabhängiges Mitglied des weltweiten Netzwerks Baker Tilly International betreut OBT in der Deutschschweiz und mit einem Partner in der Französischen Schweiz auch internationale Unternehmen.

Die OBT Gruppe

OBT AG

Basel

Steinengraben 42 | 4051 Basel
+41 61 716 40 50

Brugg

Paradiesstrasse 15 | 5200 Brugg
+41 56 462 56 66

Lachen SZ

Oberdorfstrasse 61 | 8853 Lachen SZ
+41 55 451 69 00

Oberwangen BE

Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
+41 31 303 48 60

Rapperswil SG

Fischmarktplatz 9 | 8640 Rapperswil SG
+41 55 222 89 22

Schaffhausen

Rheinweg 9 | 8200 Schaffhausen
+41 52 632 01 50

Schwyz

Rubiswilstrasse 14 | 6431 Schwyz
+41 41 819 70 70

St.Gallen

Rorschacher Strasse 63 | 9004 St.Gallen
+41 71 243 34 34

Weinfelden

Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden
+41 71 626 30 10

Zürich

Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
+41 44 278 45 00

Budliger Treuhand AG

Zürich

Waffenplatzstrasse 64 | 8002 Zürich
+41 44 289 45 45

Baker Tilly OBT AG

Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
+41 44 278 45 00

FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG | FIGAS Revision AG

Oberwangen BE

Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
+41 31 980 40 50

LEHMANN+PARTNER AG

Luzern

Pilatusstrasse 39 | 6003 Luzern
+41 41 227 30 70

Revidas Treuhand AG

St.Gallen

Flurhofstrasse 52A | 9000 St.Gallen
+41 71 243 10 10